Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 17 / 13 762
Schriftliche Anfrage

17. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Oliver Höfinghoff und Christopher Lauer (PIRATEN)

vom 08. Mai 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 09. Mai 2014) und **Antwort**

„TV-Übertragungswagen“ der Berliner Polizei

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Über wie viele „TV-Übertragungswagen“ verfügt die Berliner Polizei?

Zu 1.: Die Polizei Berlin verfügt über zwei TV-Übertragungsfahrzeuge.

2. Wann wurden die „TV-Übertragungswagen“ bei der Berliner Polizei zu welchem Stückpreis jeweils angeschafft? (Bitte nach Modell, Anschaffungszeitpunkt und Stückpreis aufschlüsseln.)

Zu 2.: Im Jahr 2005 wurde ein Daimler Viano zum Preis von ca. 99.000,-€ beschafft. Darüber hinaus wurde im Jahre 2007 ein Daimler Sprinter (Erstzulassung in 2004) zum Übertragungswagen umgebaut. Der Preis betrug inklusive Umbau ca.117.000,-€.

3. Welche Arten von Kameras (Typ, Brennweite, Chipgröße, Datenformat, Auflösung) sind in den „TV-Übertragungswagen“ installiert? Welche Funktionalitäten weisen diese auf?

Zu 3.: Der Daimler Sprinter verfügt über ein Dualkamera-Schwenk-/Neigesystem der Firma Vidit mit der Typ-Bezeichnung SNK-2VS auf einem bis zu 7m ausfahrbaren Kameramast. Es besteht aus zwei fest eingebauten Kameras im oben genannten Schwenk-/Neigesystem:

Hersteller/Typ	Brennweite	Chipgröße	Datenformat	Auflösung
Vidit/ SNK-2VS	58 Grad Blickwinkel (fest)	Keine Herstellerangabe	Standard-Definition (SD)	768 x 480
Sony/ FCB EX 980 460 TVL	2,5-91 mm (26fach Zoom)	Sony Exview HAD CCD Sensor	Standard-Definition (SD)	768 x 460

Die beiden o. g. Kameras arbeiten parallel. Eine dieser Kameras besitzt eine veränderliche Brennweite und ist darüber hinaus nachtsichttauglich (auch mit Infrarotscheinwerfer verwendbar).

Für den Daimler Viano:

Hersteller/Typ	Brennweite	Chipgröße	Datenformat	Auflösung
Pieper GmbH/ Preliminary 3960	3.6 – 82.8 mm	1/inch Sensor	NTSC, Pal	470 TV lines

Diese Kamera besitzt neben ihrer Festeinstellung keine weiteren Funktionalitäten.

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

4. Wann wurden die „TV-Übertragungswagen“ im Jahr 2013 für den Einsatz jeweils bereitgehalten und wann jeweils eingesetzt? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung nach Datum, Veranstaltung und Anzahl der Fahrzeuge.)

5. Auf welcher Rechtsgrundlage erfolgte jeweils der Einsatz der Kameras bei den unter 4. aufgelisteten Einsätzen?

Zu 4. und 5.:

Datum	Einsatzanlass	Im Einsatz bereit gehalten	eingesetzt	Rechts-grundlage
	Daimler Sprinter			
02.02.2013	Demonstration zum Jahrestag der Hausräumung Liebigstr.	X		
11.02.2013	Fußballspiel Hertha BSC – 1. FC Union		X	ASOG*
14.02.2013	Wohnungsräumung Lausitzer Str.		X	ASOG, StPO**
16.02.2013	Aktionen gegen den Abriss von Mauerstücken der Eastside Galery	X		
23.03.2013	Aufzug Refugeeprotest	X		
27.03.2013	Entfernen mehrerer Mauerstücke aus der Eastside Galery	X		
28.03.2013	Aktionen zur Bewahrung der Eastside Galery	X		
12.04.2013	Fußballspiel 1. FC Union – Dynamo Dresden		X	ASOG
30.04.2013	Walpurgisnacht-Aufzüge	X		
01.05.2013	1. Mai-Aufzüge		X	VersG***
25.05.2013	Aufzug "Fight Racism Now"	X		
26.05.2013	Staatsbesuch China		X	ASOG
01.06.2013	Pokalendspiel Bayern München – VfB Stuttgart		X	ASOG
08.06.2013	Solidaritätsveranstaltung für demokratische Kräfte in der Türkei	X		
09.06.2013	Sportveranstaltung Garmin Velothon		X	ASOG
19.06.2013	Staatsbesuch USA		X	ASOG
24.08.2013	NPD-Kundgebung und Gegenveranstaltungen		X	VersG, StPO
07.09.2013	Stadtweite Einsätze unter Führung der Direktion 3	X		
20.09.2013	Kundgebung Pro Deutschland und Gegenveranstaltungen	X		
21.09.2013	Kundgebung Pro Deutschland und Gegenveranstaltungen	X		
16.11.2013	Solidaritätsaktionen für Flüchtlinge und für Hamburg	X		
26.10.2013	Versammlung gegen Flüchtlingsheim und Gegenveranstaltungen		X	VersG, StPO
09.11.2013	Fußballspiel 1. FC Union – Karlsruhe SC		X	ASOG
16.11.2013	Aufzug der Kurden	X		
23.11.2013	Silvio-Meier-Demo und NPD-Demo	X		
	Daimler Viano, Staatsbesuche			
22.01.2013	50 Jahre Élysée-Vertrag		X	ASOG
30.01.2013	Staatspräsident Ägypten		X	ASOG
31.01.2013	Staatspräsident Ägypten		X	ASOG
01.02.2013	Vizepräsident USA		X	ASOG
25.02.2013	Außenminister USA		X	ASOG

*Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz
**Strafprozessordnung
*** Versammlungsgesetz

6. Mit welchen Systemen der Datenverarbeitung und -übermittlung sind die „TV-Übertragungswagen“ ausgestattet?

Zu 6.: Zur Übermittlung der Aufnahmen im Rahmen einer Bildübertragung wird im Daimler Sprinter digitale Sende- und Empfangstechnik der Firma BMS eingesetzt. Die Bildübertragung erfolgt mittels Kryptierung. Systeme zur Datenverarbeitung sind auf dem TV-Übertragungswagen nicht installiert.

Der Daimler Viano ist mit einer Tag/Nacht-Farbkamera, Cohu Serie 3960 i-view, ausgestattet. Die Videosignale werden mit einem Richtfunksender an die Einsatzleitzentrale verschlüsselt übermittelt und von dort drahtgebunden an die einsatzführende Befehlsstelle weitergeleitet.

7. Welche polizeiliche Gefahrenprognose rechtfertigt das Bereithalten sowie den Einsatz des „TV-Übertragungswagens“ bei Versammlungen, Sportereignissen und sonstigen Großereignissen? In welcher Geschäftsanweisung ist das geregelt?

Zu 7.: Rechtsgrundlage für Bildaufnahmen im Zusammenhang mit Versammlungen ist § 1 Abs. 1 des Gesetzes über Aufnahmen und Aufzeichnungen von Bild und Ton bei Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen (VersG Bln). Bei Veranstaltungen außerhalb des Versammlungsrechts ist Rechtsgrundlage § 24 Abs. 1 Allgemeines Sicherheits- und Ordnungsgesetz (ASOG). Zur Verfolgung von Straftaten ist § 100 h Abs. 1 Strafprozessordnung (StPO) einschlägig.

Nach § 1 Abs. 1 VersG Bln ist das Anfertigen von Bild- und Tonaufnahmen bei oder im Zusammenhang mit Versammlungen unter freiem Himmel und Aufzügen nur zulässig, wenn tatsächliche Anhaltspunkte die Annahme rechtfertigen, dass von den Betroffenen erhebliche Gefahren für die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Nach § 24 Abs. 1 ASOG sind die Voraussetzungen für entsprechende Maßnahmen ähnlich; es müssen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Betroffenen im Zusammenhang mit der Veranstaltung Straftaten begehen. Nach § 100 h Abs. 1 StPO dürfen Bildaufnahmen hergestellt werden, wenn eine Straftat von erheblicher Bedeutung sonst weniger erfolgversprechend oder erschwert aufzuklären wäre.

Tatsächliche Anhaltspunkte im Sinne des VersG Bln und des ASOG bestehen, wenn Tatsachen im Einzelfall vorliegen, aus denen geschlossen werden kann, dass die Gefahren für die Öffentliche Sicherheit oder Ordnung bzw. die Begehung von Straftaten konkret mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorliegen.

Eine einschlägige Geschäftsanweisung hierzu gibt es nicht.

8. Wer entscheidet über das Bereithalten bzw. den Einsatz des „TV-Übertragungswagens“ bei Versammlungen, Sportereignissen und sonstigen Großereignissen?

Zu 8.: Die Entscheidung obliegt den Polizeiführerinnen und Polizeiführern bzw. den von ihnen beauftragten Dienstkräften.

9. Mit wie vielen Polizist*innen sind die „TV-Übertragungswagen“ bei Einsätzen besetzt und welche Aufgaben nehmen sie jeweils wahr?

Zu 9.: In Abhängigkeit vom Fahrzeugmodell setzt die Polizei Berlin drei bzw. fünf Dienstkräfte als Kraftfahrerinnen bzw. Kraftfahrer, Führungs- und Bedienpersonal ein.

10. Von welchen Herstellern ist die Technik zur Datensammlung und -verarbeitung, mit denen die TV-Übertragungswagen ausgestattet sind? (Bitte eine Einzelaufschlüsselung)

Zu 10.: Für eine Datensammlung und -verarbeitung ist keine Technik installiert. Für Aufzeichnungen verfügen die TV-Übertragungswagen über handelsübliche digitale Videorecorder (Sprinter: DV-Recorder JVC SR-VS 30, Viano: VHS-Recorder Panasonic Super Drive).

Berlin, den 22. Mai 2014

Frank Henkel
Senator für Inneres und Sport

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. Mai 2014)